

Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation

SR 0.632.20; AS 1995 2418

Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen

Anhang I.B

Viertes Protokoll betreffend den Anhang zu Verhandlungen über Basis-Telekommunikationsdienstleistungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen

Abgeschlossen in Genf am 15. April 1997
In Kraft getreten für die Schweiz am 5. Februar 1998

Übersetzung

Die Mitglieder der Welthandelsorganisation (im folgenden «WTO» genannt), deren Listen über spezifische Verpflichtungen und Listen der Befreiungen von Artikel II des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen betreffend Basistelekommunikationsdienste diesem Protokoll beigefügt sind¹ (im folgenden «betroffene Mitglieder» genannt),

Nach Führen von Verhandlungen gemäss der Bestimmungen der ministeriellen Entscheidung über die Verhandlungen im Bereich der Telekommunikation, die am 15. April 1994 in Marrakesch angenommen wurde,

In Anbetracht der Beilage über die Verhandlungen im Telekommunikationsbereich, beschlossen wie folgt:

1. Beim Inkrafttreten dieses Protokolls soll eine diesem Protokoll beigefügte Liste über spezifische Verpflichtungen und eine Liste der Befreiungen von Artikel II betreffend Basistelekommunikationsdienste bezogen auf ein Mitglied, gemäss den darin spezifizierten Modalitäten, die Liste über spezifische Verpflichtungen und die Liste der Artikel II Befreiungen jenes Mitglieds ergänzen oder verändern.
2. Dieses Protokoll steht den betroffenen Mitgliedern bis 30. November 1997 zur Annahme durch Unterzeichnung oder sonstwie offen.

¹ Diese Listen werden in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts nicht veröffentlicht. Sie sind in einem Sonderdruck in französischer Sprache mit dem Titel «Suisse – Liste d'engagements spécifiques» zusammengefasst. Dieser ist bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, Sektion Bewirtschaftung, 3000 Bern, erhältlich.

3. Dieses Protokoll wird am 1. Januar 1998 unter Bedingung seiner Annahme durch alle betroffenen Mitglieder in Kraft treten. Falls es bis am 1. Dezember 1997 nicht von allen betroffenen Mitgliedern angenommen worden ist, können die Mitglieder, die es bis zu diesem Datum angenommen haben, bis zum 1. Januar 1998 über dessen Inkrafttreten entscheiden.
4. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der WTO hinterlegt. Der Generaldirektor der WTO wird jedem Mitglied der WTO umgehend eine bescheinigte Kopie dieses Protokolls und Notifikationen der Annahmen davon zustellen.
5. Dieses Protokoll wird gemäss den Bestimmungen von Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am 15. April 1997 in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, ausser falls mit Bezug auf die angehängten Listen anders vorgesehen.